

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Bern
Rechtsabteilung
Münsterplatz 3a
3011 Bern

Bern, 7. September 2011

Hundegesetz (HunG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum eingangs erwähnten Gesetz sowie für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Gemeinderat begrüsst grundsätzlich das neue kantonale Hundegesetz (HunG) und ist mit der Stossrichtung einverstanden. Der Gemeinderat findet es sinnvoll, dass den Gemeinden in bestimmten Bereichen ein Spielraum zugemessen wird. Für die Stadt Bern werden sich in gewissen Bereichen, wie z.B. beim Leinenzwang, keine grossen Änderungen ergeben, da die Stadt bereits über ähnliche Bestimmungen verfügt.

Zu den Unterlagen hat der Gemeinderat folgende Fragen oder Bemerkungen:

Artikel 3 Absatz 1 (Datenbekanntgabe)

Es stellt sich die Frage, was genau mit „wesentliche Feststellungen“ gemeint ist. Um Missverständnisse zu vermeiden und eine Praxis zu gewährleisten, muss dieser Begriff im Gesetzestext oder zumindest in der Verordnung näher definiert werden. Auch kommt nicht klar zum Ausdruck, welche kantonalen und kommunalen Behörden jeweils gemeint sind.

Artikel 7 Absatz 1 (Hunde müssen an der Leine geführt werden)

Mit dem Wortlaut „Hunde müssen an der Leine geführt werden...“ ist unklar, ob schlussendlich die Person, welche den Hund ausführt, oder jene, welche den Hund besitzt, angezeigt wird. Der Gemeinderat schlägt der Klarheit halber vor, den Satz wie folgt zu beginnen: „*Wer einen Hund mit sich führt/ausführt...*“

Bei Buchstabe a stellt sich die Frage, ob diese Bestimmung nur im öffentlichen Raum oder auch auf Privatgrund anwendbar ist.

Der Gemeinderat schlägt vor, in einem weiteren Absatz zu regeln, dass die Vollzugsbehörde in begründeten Fällen Ausnahmen vom Leinenzwang anordnen darf. Diese Ausnahmen sollen nur

restriktiv und in gut begründeten Fällen angeordnet werden. Als Beispiel dienen die regelmässig stattfindenden Hundesport-Vorführungen des bernischen kynologischen Vereins.

Artikel 16 (Hinterziehung von Hundetaxen)

Mit der aktuellen Bestimmung müsste jede Gemeinde lediglich zur Festlegung der Höhe der Busse, eine neue formell-gesetzliche Grundlage schaffen, was aufwändig und auch unverhältnismässig wäre und ausserdem in einem Reglement mit lediglich einigen wenigen Artikeln münden dürfte. Artikel 16 ist nach Meinung des Gemeinderats daher unbedingt zu ändern. Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, dass der genaue Bussenbetrag im HunG konkret geregelt wird. Vom Inhalt her könnte beispielsweise der aktuelle Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 1903 über die Hundetaxe (BSG 665.1) übernommen werden, d.h. Nachbezahlen der Hundetaxe und eine Busse im doppelten Betrag der hinterzogenen Taxe. Im diesem Fall müsste auch ergänzt werden, dass der von den Gemeinden ausgesprochene Bussenbetrag den Gemeinden zugute kommt.

Mit freundlichen Grüssen



Alexander Tschäppät
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber